

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 209.

Donnerstag den 11. September

1856.

3. 498. a (4) Nr. 13348.

Es naht sich der Zeitpunkt, in welchem die Ziehung der auf ausdrücklichen allerhöchsten Befehl Sr. k. k. apost. Majestät von der k. k. Lotto-Direktion eröffneten zweiten großen Geldlotterie zu wohlthätigen Zwecken Statt haben wird.

Die Vortheile, welche durch den Spielplan dem theilnehmenden Publikum geboten werden, sind ungewöhnlich groß und anziehend.

Die Gewinnste erreichen zusammen den hohen Betrag von 308000 fl., vertheilt in 6649 Treffer. Der erste Treffer beträgt 80000 fl., ihm folgen ein Treffer von 30000 fl., ein Treffer von 20000 fl., zwei Treffer zu 10000 fl., drei Treffer zu 8000 fl., fünf Treffer zu 5000 fl., zehn Treffer zu 1000 fl. etc.

Der Preis eines Loses beträgt 3 fl. und es spielt jedes Los ohne Ausnahme auf alle Gewinnste mit.

Die Ziehung findet bestimmt und unabänderlich Samstag den 20. September l. J. Statt.

Nicht nur die ungewöhnlich großen Vortheile, welche dem Spielplane gemäß den Losabnehmern geboten werden, sondern insbesondere auch der wohlthätige Zweck, welchem der reine Ertrag dieser großen Geldlotterie gewidmet ist, dürfte einen reichlichen Absatz der Lose bewirken.

Auf ausdrücklichen allerh. Befehl Sr. k. k. apost. Majestät ist nämlich der Ertrag dieser großen Geldlotterie der Errichtung und Begründung einer Militär-Badeanstalt in Karlsbad gewidmet, in welcher die kranken und wunden Krieger unserer tapfern, unvergleichlichen Armee Heilung und Stärkung finden sollen, und jeder Losabnehmer erlangt zu den Vortheilen, die ihm der Spielplan bietet, noch das Verdienst, zur Erreichung des von Sr. k. k. apost. Majestät angestrebten edlen Zweckes beigetragen zu haben.

3. 601. a (1) Nr. 161.

K u n d m a c h u n g.

In der k. k. Theresianischen Akademie zu Wien ist ein v. Schellenburg'scher Stiftingsplatz in Erledigung gekommen, zu dessen Wiederbesetzung in Gemäßheit des hohen k. k. Ministerial-Erlasses vom 24. v. M., Z. 21284, der Konkurs hiemit ausgeschrieben wird.

Auf die v. Schellenburg'schen Stiftingsplätze haben unter gleichen Verhältnissen vorzüglich Söhne aus den Familien des krainischen Adels Anspruch.

Laut der Allh. Entschliessung vom 1. September 1850 ist das Alterserforderniß zur Aufnahme in die k. k. Theresianische Akademie auf das erreichte achte und das nicht überschrittene 14. Lebensjahr normirt worden.

Alle Aeltern und Vormünder, welche sich um diesen Stiftingsplatz für ihre dazu geeigneten Söhne oder Pflegebefohlenen zu bewerben gedenken, werden hiemit aufgefordert, ihre Gesuche bis 30. l. M. bei der krain. Verordneten Stelle in Laibach, welcher das Präsentations-Recht zusteht, zu überreichen.

Die Gesuche sind mit dem Lauffscheine, den Schulzeugnissen über die mit gutem Erfolge erlernten, wenigstens für die erste und zweite Hauptschulklasse vorgeschriebenen Gegenstände, dem Pocken- und Impfung-Zeugnisse, ferner mit dem ärztlichen Zeugnisse über die vollkommene Gesundheit und den geraden Körperbau, endlich mit den Beweisen über den Adel der Familie und die Verhältnisse des betreffenden Aspiranten zu belegen.

Uebrigens wird sich rücksichtlich der sonstigen Erfordernisse auf das in den Zeitungsblättern vom Jahre 1845 verlautbarte Programm, hin-

sichtlich der Aufnahme und des Austrittes von Jünglingen der Theresianischen Akademie, bezogen von der krain. Ständisch-Verordneten Stelle. Laibach am 1. September 1856.

3. 593. a (1) Nr. 2977.

K o n k u r s - A u s s c h r e i b u n g.

Bei der k. k. Sammlungskasse in Lussin piccolo ist eine Offizialstelle mit dem Gehalte jährlicher 450 fl. und mit der Verpflichtung zum Erlage einer Dienstkautions im Gehaltsbetrage, provisorisch zu besetzen.

Bewerber haben ihre dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des tadellosen sittlichen und politischen Verhaltens, der zurückgelegten Studien und bisherigen Dienstleistung, der Kenntniß der landesüblichen und insbesondere der italienischen Sprache, der mit gutem Erfolge bestandenen Prüfung aus den Kassa-Vorschriften und der Staatsverrechnungswissenschaft, dann der Kautionsfähigkeit und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Beamten der hierländigen Staatsklassen verwandt oder verschwägert sind, im vorgeschriebenen Wege bis Ende September 1856 bei der Sammlungskasse in Lussin piccolo zu überreichen.

Vom Präsidium der k. k. steierm. illyr. k. k. Finanz-Landes-Direktion, Graz den 29. August 1856.

3. 594. a (1) Nr. 17646.

K o n k u r s - K u n d m a c h u n g.

Bei der k. k. Finanz-Bezirks- und Sammlungskasse in Görz ist die Stelle eines provisorischen Kassiers- und Amtsvorstehers, mit welcher ein jährlicher Gehalt von Neunhundert Gulden G. M. und die Verpflichtung zur Leistung einer Kautions im Betrage von Zweitausend Gulden verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Zur Wiederbesetzung dieser Stelle wird der Bewerberkonkurs bis 30. September 1856 ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Religionsbekenntnisses, Standes, des sittlichen und politischen Verhaltens, der Studien und Sprachkenntnisse, der bisherigen Dienstleistung, der vollständigen theoretischen und praktischen Ausbildung im Manipulations-, Kassa- und Rechnungsgeschäfte, so ferne sie bei Staatsklassen bisher nicht angestellt sind, insbesondere der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus den Kassa-vorschriften und aus der Staatsrechnungswissenschaft, endlich der Kautionsfähigkeit, und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Finanzbeamten dieses Amtsbereiches verwandt oder verschwägert sind, im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Görz einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion, Graz am 1. September 1856.

3. 599. a (1) Nr. 9846.

K u n d m a c h u n g.

der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach, wegen Verpachtung des Verzehrungssteuer-Bezuges von Wein und Fleisch im Umfange des politischen und Steuerbezirktes Idria.

Zu Folge Erlasses der hohen k. k. Finanz-Landes-Direktion in Graz vom 6. September 1856, Z. 18849, wird hiemit bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch im Umfange des politischen und Steuerbezirktes Idria für das Verwaltungsjahr 1857 und beziehungsweise 1858 und 1859, im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung und durch Annahme schriftlicher Offerte in Pacht gegeben werden wird.

Die mündliche Versteigerung wird bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach am 22. September 1856 um zehn Uhr Vormittags abgehalten werden.

Die schriftlichen Offerte sind hieramts bis zum 21. September 1856 um zwölf Uhr Mittag einzubringen.

Als Ausrufspreis für die beiden Objekte, nämlich Wein und Fleisch zusammen genommen, wird der Betrag von 8000 fl., sage achttausend Gulden festgesetzt, wovon auf Wein 6096 fl. und auf Fleisch 1904 fl. entfallen.

Die maßgebenden Lizitationsbedingnisse sind aus der hierortigen Kundmachung vom 27. August d. J., Z. 8426, eingeschaltet in die Amtsblätter der „Laibacher Zeitung“ vom 29. August, 1. und 3. September 1856, Nr. 199, Nr. 201 und Nr. 203 zu entnehmen.

Dabei wird noch ausdrücklich bemerkt, daß der Pächter verpflichtet ist, die ihm seiner Zeit bekannt gegebenen, allfällig für Gemeinden bewilligten Verzehrungssteuer-Zuschläge einzuhoben und gleichmäßig mit dem Pachtshillinge abzuführen.

k. k. Finanz-Bezirks-Direktion. Laibach am 9. September 1856.

3. 596. a (1) Nr. 7292, ad 9787.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion Neustadt wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß, nachdem die am 2. September 1856 hieramts abgehaltene Pachtversteigerung der Weg- und Brückenmauthstationen Treffen und Neustadt erfolglos geblieben ist, am 26. September 1856 Vormittag 10 Uhr die dritte Pachtversteigerung der genannten Mauthstationen bei der gefertigten k. k. Finanz-Bezirks-Direktion vorgenommen werden wird.

Bei dieser Versteigerung wird das Estragniß der Weg- und Brückenmauthstation Treffen um den Fiskalpreis pr. 1100 fl., und das Estragniß der Weg- und Brückenmauth zu Neustadt um den Fiskalpreis von 3107 fl. unter den gleichen, in den Amtsblättern der Laibacher Zeitung vom 14., 15. und 16. Juli 1856, Z. 160, 161 und 162 kundgemachten Bedingungen für die Verwaltungsjahre 1857, 1858 und 1859, oder nur für die Verwaltungsjahre 1857 und 1858, oder endlich nur für das Verwaltungsjahr 1857 allein zur Pachtung ausgebaut.

Zu dieser neuerlichen Versteigerung werden die Pachtlustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß allfällige, schriftliche, gehörig gestempelte Offerte, welche mit den vorgeschriebenen Badien belegt sein müssen, längstens bis 25. September 1856 Mittags 12 Uhr bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion Neustadt einzubringen sind, wofelbst auch die Pachtbedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Neustadt am 4. September 1856.

3. 597. a (1) Nr. 7572.

K u n d m a c h u n g.

der Verpachtung der Mauth-Stationen Krainegg und Arnoldstein-Welden, Willacher-Oberthor, Federaun und Willacher-Unterthor, dann Pontafel, Raibl und Thörl, im Herzogthume Kärnten.

Die hochlöbliche k. k. steierm. illyr.-k. k. Finanz-Landes-Direktion hat die Ergebnisse der zur Verpachtung der Mauthstationen Krainegg und Arnoldstein, am 21. Juli 1856 bei dem k. k. Domänen-Verwaltungsamte Arnoldstein, dann der Mauthstationen Welden, Willacher-Oberthor, Federaun und Willacher-Unterthor am 23. Juli 1856 bei dem k. k. Haupt-Zollamte in Villach, endlich der Mauthstationen Pontafel, Raibl und Thörl am 23. Juli 1856 bei dem k. k. Steueramte in Tarvis abgehaltenen Versteigerungs-

handlungen mit den hohen Erlassen vom 8. und 26. August 1856, Z. 16188 und 17934, nicht zu genehmigen befunden.

Es wird daher zur Verpachtung der Ertragsniffe aller dieser Mauthstationen eine neuerliche Versteigerungs-Verhandlung auf den 29. September 1856 bei dem k. k. Hauptzollamte in Wilschach um 10 Uhr Vormittags ausgeschrieben, und zur Ueberreichung der schriftlichen Offerte die Frist bis 26. September 1856 anberaumt.

Indem die, in den Amtsblättern der „Klagenfurter Zeitung“ Nr. 160, 161 und 162 enthaltene Kundmachung der hochlöbl. k. k. steier. illyr. k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 4. Juli 1856, Z. 13919, berufen wird, findet die Finanz-Bezirks-Direktion neuerlich die Ausrufspreise für die Wegmauth Krainegg mit 208 fl. Brückenmauth Arnoldstein mit 1213 fl. Wegmauth Welden mit 1360 fl. Wegmauth Willacher-Oberthor mit 2490 fl. Brückenmauth Federaun mit 2407 fl. Weg- und Brückenmauth Willacher-Unterthor mit 3881 fl. Weg- und Brückenmauth Pontafel mit 3070 fl. Weg- und Brückenmauth Raibl mit 300 fl. und Wegmauth Thörl mit 3706 fl. bekannt zu geben.

Die Verpachtung wird entweder für das Verwaltungsjahr 1857 allein, oder für die zwei Verwaltungsjahre 1857 und 1858, oder endlich für alle drei Verwaltungsjahre 1857, 1858 und 1859 behandelt werden.

Die schriftlichen Offerte sind bei dieser Finanz-Bezirks-Direktion versiegelt zu überreichen, wobei das Badium mit dem sechsten Theile des Ausrufspreises bestimmt ist, und insbesondere hervorgehoben wird, daß nach §. 6 der ausführlichen Kundmachung der hohen Finanz-Landes-Direktion vom 4. Juli 1856, Z. 13919, gestattet ist, schriftliche Angebote für die Pachtungen von Mauthen einzureichen, und zwar auf die Pachtung bloß einer oder mehrerer Stationen in einem Komplex, insoferne dieselben bei derselben Tagessatzung versteigert werden, wobei der Dfferent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der ganze Komplex, für den er den Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend einer Station überlassen werde.

Auch sind auf dem Umschlage des Offertes jene Mauthstationen, für welche der Anbot gemacht wird, deutlich anzugeben und es kommt anzumerken, ob es ein Einzel- oder Konkretal-Anbot ist.

Die allgemeinen Pachtbedingungen, wie auch die besonderen, für die einzelnen Stationen eigens bestehenden Bedingungen können vor der Versteigerung bei der gefertigten Finanz-Bezirks-Direktion in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Finanz-Bezirks-Direktion für das Herzogthum Kärnten. Klagenfurt am 2. September 1856.

3. 600. a (1) Nr. 3192.

Lizitations-Kundmachung.

Ueber die Rekonstruktion der Illica-Durchfahrtsstraße vom Zellazhizh'schen Plage bis zum Distanzzeichen O/7 + 90 Klaster, einschließig des damit gleichzeitig verbundenen Haupt-Kanalbaues im Bereiche der k. k. Provinzial-Hauptstadt Agram.

1. Zu Folge des Erlasses des hohen k. k. Statthaltereis-Präsidentiums vom 31. Juli 1856, Z. 1946/Pr., wird die Rekonstruktion obbenannter Agramer Durchfahrts-Straßenstrecke, einschließig des damit verbundenen Haupt-Kanalbaues, im adjustirten Betrage von 46.704 fl. 48 kr., als untrennbares Ganzes, im Amtstokale des Agramer Stadtmagistrates am 20. September 1856 im öffentlichen Versteigerungswege dem Mindestfordernden zur Ausführung überlassen.

2. Zur Lizitation wird Jeder, der glittige Verträge einzugehen gesetzlich qualifizirt ist, und die vorgeschriebene Sicherheit für die Vollführung der Leistung gegeben haben wird, zugelassen.

3. Wer für einen Andern lizitiren will, hat die hierzu erforderliche Vollmacht vor dem Beginne der Versteigerung dem hiezu bestimmten Lizitations-Kommissär einzuhandigen.

4. Jedermann, er möge für sich oder als Bevollmächtigter bei der Lizitation Anbote stellen wollen, hat vor der um 9 Uhr Vormittag im Amtstokale des Agramer Stadtmagistrates beginnenden mündlichen Ausbietung das 5perzent. Badium von der obigen ganzen Summe, im Betrage von 2335 fl. G. M., zu Händen des Lizitations-Kommissärs zu erlegen.

5. Bei dieser Versteigerung werden auch schriftliche Offerte angenommen, welche jedoch bis zum Vortage der anberaumten Versteigerung bei dem Agramer Stadtmagistrate überreicht werden müssen, weil sie später nicht mehr angenommen würden.

6. Jedes schriftliche Offert muß, wenn es berücksichtigt werden soll, auf einem mit einer 15 Kreuzer Stempelmarke versehenen Bogen geschrieben, gehörig versiegelt, und von Außen mit der Aufschrift: „Für die Rekonstruktion der Durchfahrtsstraße vom Zellazhizh'schen Plage bis zum Distanzzeichen O/7 + 90 Klaster, einschließig des damit verbundenen Haupt-Kanalbaues in der k. k. Provinzial-Hauptstadt Agram“ versehen sein, im Innern aber enthalten:

a) Die ausdrückliche Erklärung, daß der Dfferent den Gegenstand des Baues, die hierauf bezüglichen allgemeinen und speziellen Baubedingnisse, den Plan, das Einheits-Preisverzeichnis und den summarischen Kostenschlag genau kenne und solchem getreu nachkommen wolle.

b) Den Preisanbot, um welchen er die Ausführung des gedachten Bauobjektes zu übernehmen Willens ist, in Ziffern und in Worten deutlich ausgedrückt.

c) Das fünfperzentige, sub Punkt 4 bezifferte Badium von dem oben sub Punkt 1 ersichtlich gemachten Gesamt-Fiskalbetrage.

Das Badium kann im Baren oder in österreichischen Staats- und Grundentlastungs-Obligationen nach dem zur Zeit bestehenden Börsenwerthe erlegt werden. Auch kann die Nachweisung über den Ertrag desselben durch den Anschluß des Depositencheines einer öffentlichen Kassa geschehen.

d) Den Vor- und Zunamen, Charakter, dann Wohnort des Dfferenten. Dfferentler, welche des Schreibens unkündig sind, haben den schriftlichen Offerten ihr Handzeichen beizurücken, in welchem Falle die Mitsertigung zweier Zeugen erforderlich ist, wovon einer zugleich als Namensfertiger des Dfferenten zu erscheinen hat.

Auf Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, später als in der im Punkt 5 festgesetzten Zeit einlangen, oder Gegenbedingungen enthalten sollten, würde keine Rücksicht genommen werden.

7. Die oben Punkt 6 ad a) erwähnten Lizitations-Grundlagen für den benannten Straßen-Rekonstruktions- und Haupt-Kanalbau können von nun an bis zum Lizitationstage im Amtstokale der k. k. Landesbau-Direktion in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

8. Nach geschlossener mündlicher Ausbietung erfolgt die Eröffnung der schriftlichen Offerte und deren Protokollierung in der Reihenfolge ihrer geschehenen Ueberreichung und Numerirung in Gegenwart der mündlichen Anbotsteller, nach dem Letzteren die Zahl der vorliegenden schriftlichen Offerte noch vor dem ersten mündlichen Ausbote eröffnet worden sein wird.

9. Anbote, ob sie die Gesamt-Fiskalsumme überschreiten, derselben gleichkommen oder unter solcher stehen, unterliegen der höhern Ratifikation.

10. Bei gleichen mündlichen und schriftlichen Bestboten wird ersterem, bei gleichen schriftlichen Angeboten aber demjenigen der Vorzug eingeräumt, welches früher offerirt wurde, worüber der Numerus der geschehenen Einreichung des Offertes entscheidet.

11. Der vom Lizitations-Kommissär nach Maßgabe des Versteigerungs Resultates als Er-

steher erklärte und höhern Orts anerkannt werdende Bestbieter unter dem Fiskalpreise ist gehalten, das erlegte Badium bis auf zehn Prozent des Erstehungs-Betrages sogleich zu ergänzen und diesen Betrag sammt jenem, welcher zur klassenmäßigen Stempelung des Lizitations-Protokolles, der Lizitations-Grundlagen und des abzuschließenden Bau-Vertrages entfällt, zu Händen des Lizitations-Kommissärs zu erlegen.

12. Den Dfferenten, welche nicht Ersteher geblieben sind, werden die erlegten Badien gegen die im Lizitations-Protokolle auszudrückende Empfangsbefähigung sogleich zurückgestellt werden.

Von der k. k. kroat.-slav. Landesbaudirektion Agram am 5. September 1856.

3. 598. a (1) Nr. 254.

Kundmachung.

Das Schuljahr 1857 beginnt am k. k. Laibacher Gymnasium mit dem heil. Geistamte am 1. Oktober l. J.

Diejenigen Schüler, welche in die Studien dieses Gymnasiums neu einzutreten wünschen, haben sich in Begleitung ihrer Aeltern oder deren Stellvertreter zwischen dem 24. bis 28. September bei der k. k. Gymnasial-Direktion, sodann beim Klassen- und Religionslehrer zu melden, mit den Hauptschul- oder Gymnasial-Zeugnissen und auch mit dem Tauffcheine auszuweisen, und eine Aufnahmetaxe von 2 fl. G. M. zu erlegen.

Die Anmeldungen jener Schüler, welche dieser Lehranstalt bereits im vorigen Schuljahre angehört haben, können bis zum 30. September geschehen.

Ueberdies werden diejenigen Obere Gymnasialschüler, welche nicht nach Laibach zuständig sind, angewiesen, sich ordentliche, von den betreffenden k. k. Bezirksämtern vidirte Heimatscheine zu verschaffen und über Vorweisung der Aufnahmsbestätigung von Seite der k. k. Gymnasial-Direktion die polizeiliche Aufenthaltskarte für das Studienjahr zu erwirken.

Die Aufnahms-, Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen werden am 29. September um 8 Uhr Vormittags stattfinden.

K. k. Gymnasial-Direktion. Laibach am 8. September 1856.

3. 1681. (1) Nr. 1367.

Kundmachung.

In Folge hohen Landesregierungserlasses vom 16. August l. J., Z. 13687, wird am 17. September l. J. die Minuendo-Lizitation wegen des Baues einer gemauerten Brücke über den Schühabach, an der von Seisenberg nach Gottschee führenden Bezirksstraße abgehalten werden, wozu Unternehmungslustige am obigen Tage um 10 Uhr Vormittags in dieser Amtskanzlei eingeladen werden.

K. k. Bezirksamt Seisenberg am 31. August 1856.

3. 1680. (1) Nr. 15020.

Edikt.

Freiwillige Lizitation.

Von dem gefertigten Berichte wird hienit bekannt gemacht, daß am 16. September d. J. Vormittags 9 Uhr die freiwillige öffentliche Versteigerung des Gutes Lukoviz bei Laibach, entweder im Ganzen oder auch parzellenweise in loco der Realität vorgenommen wird.

Die Lizitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 2. September 1856.

3. 1696. (1) Nr. 3909.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Reifnitz, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Es habe mit Bescheide vom 15. August 1856, Z. 3909, über Ansuchen des Johann Weber von Göttenitz, in die Lizitation des vormals Johann Sobes'schen Ackers, Krazizha genannt, wegen vom Ersteher Johann Escheleschnik nicht zugehaltenen Lizitationsbedingungen gewilliget und zur Vornahme die einzige Tagessatzung in dieser Amtskanzlei auf den 23. September 1856 Früh 10 Uhr mit dem Anhang angeordnet, daß hiebei der Acker um jeden Preis hintangegeben werden würde.

K. k. Bezirksamt Reifnitz, als Gericht, am 15. August 1856.

B. 1675. (1) Nr. 2531.

E d i k t.
Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Kallan Lukas von Boboule, gegen Maria Kermell von Straßfisch, wegen aus dem Urtheile vom 29. Juni 1855, Z. 1936, schuldigen 64 fl. 57 kr. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, der Lehtern gehörigen, im Grundbuche der Pfarrkirchengült St. Martin bei Krainburg sub Urb. Nr. 34 vorkommenden Kausche, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 512 fl. C. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsaufnahmen auf den 1. Oktober, auf den 31. Oktober und auf den 29. November l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.
K. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 22. Juni 1856.

B. 1676. (1) Nr. 3072.

E d i k t.
Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Michael Aschmann von Mitterbirkendorf, gegen Josef Walland, von Freithof bei Tabor, wegen aus dem Vergleiche vom 11. Dezember 1854, Z. 6096, schuldigen 104 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Lehtern gehörigen, im Grundbuche Radmansdorf sub Urb. Nr. 472 vorkommenden Drittelhube, im gerichtlichen Schätzungswerte von 1002 fl. 25 kr. C. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsaufnahmen auf den 4. Oktober, auf den 6. November und auf den 4. Dezember l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität zu Freithof mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.
K. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 28. Juli 1856.

B. 1677. (1) Nr. 2239.

E d i k t.

In der Exekutionssache des Johann Kovizh von Jesenje, wider Michael Zubanzhizh von Arschisch, pcto. 30 fl. c. s. c., ist der, den Exekuten betreffende Tabular-Bescheid ddo. 17. Juni 1856, Z. 2239, wegen dessen unbekanntem Aufenthaltes, dem für denselben bestellten Curator ad actum Georg Kolbe von Wazh zugestellt worden, wovon Michael Zubanzhizh, wegen allfälliger eigener Wahrnehmung seiner Rechte, mittels gegenwärtigen Ediktes verständiget wird.

K. k. Bezirksamt Littai, als Gericht, den 17. Juni 1856.

B. 1682. (1) Nr. 2467.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Mötting, als Gericht, wird dem unbekannt wo befindlichen Johann Gregorizh von Amtsmannsdorf hiemit erinnert, daß Martin Gregorizh von Amtsmannsdorf, gegen ihn die Klagen de praes. 19. Juli 1856, Z. 2467 und 2468, pcto. 20 fl. und 25 fl., überreicht und um richterliche Hilfe gebeten habe, worüber die Tagatzung zum summarischen Verfahren auf den 14. November d. J. um 9 Uhr Vormittags mit dem Anhange des §. 18 des k. Patentes vom 18. Oktober 1845 amtlich angeordnet wurden.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten hier unbekannt ist, wurde demselben auf seine Gefahr und Kosten Herr Jakob Kos von Mötting als Curator ad actum bestellt, mit dem diese Rechtsachen gerichtsordnungsmäßig ausgegetragen werden; was dem Beklagten zur Wahrung seiner Rechte bekannt gegeben wird.
K. k. Bezirksamt Mötting, als Gericht, am 8. August 1856.

B. 1683. (1) Nr. 4176.

A u f f o r d e r u n g

an die unbekanntem Besitzansprecher der in der Steuergemeinde Oberfeld sub Parz. Nr. 833 liegenden Wiese per verbjim malni.

Vom k. k. Bezirksamte Wippach, als Gericht, wird hiemit den unbekanntem Besitzansprechern der Wiese per verbjim malni, Parzellen Nr. 833 in der Steuergemeinde Oberfeld, erinnert:
Es habe Florian Zhebovin von Braniza, wider sie, rücksichtlich den für sie aufzustellenden Cura-

tor ad actum, eine Klage auf Erziehung der vorbezeichneten Wiese bei diesem Gerichte angebracht, worüber die Tagatzung auf den 30. Oktober 1856 angeordnet wurde.

Da dem Gerichte die Beklagten unbekannt sind, so wurde auf deren Gefahr und Kosten Anton Stima von Oberfeld als Kurator bestellt, mit dem diese Rechtsache nach Vorschrift der a. G. D. ausgegetragen wird. Den unbekanntem Beklagten wird demnach erinnert, entweder den aufgestellten Vertreter über die zweckmäßige Verhandlung dieser Rechtsache gehörig anzuweisen und ihnen die Behelfe an die Hand zu geben, oder aber dem Gerichte einen andern Sachwalter namhaft zu machen, widrigenfalls sie die Folgen der Verabsäumung alles dessen sich selbst beizumessen haben würden.

K. k. Bezirksamt Wippach, als Gericht, am 3. August 1856.

B. 1684. (1) Nr. 4537.

A u f f o r d e r u n g

an die unbekanntem Eigenthumsansprecher der Bauparzelle Nr. 17 in Planina.

Vom k. k. Bezirksamte Wippach, als Gericht, wird hiemit den unbekanntem Eigenthumsansprechern der Bauparzelle Nr. 17 in Planina bei Wippach erinnert:
Es habe Anton Stofel von Planina, wider sie, rücksichtlich den für sie aufzustellenden Curator ad actum, eine Klage auf Erziehung dieser Bauparzelle bei diesem Gerichte angebracht, worüber die Tagatzung auf den 30. Oktober d. J. angeordnet wurde.

Da diesem Gerichte die Beklagten unbekannt sind, so wurde auf deren Gefahr und Kosten Andrá Stranzer von Planina als Kurator bestellt, mit welchem diese Rechtsache nach Vorschrift der a. G. D. ausgegetragen wird. Den unbekanntem Beklagten aber wird erinnert, entweder dem aufgestellten Vertreter über die zweckmäßige Verhandlung dieser Rechtsache gehörig anzuweisen und ihm die Behelfe an die Hand zu geben, oder aber einen andern Sachwalter namhaft zu machen, widrigenfalls sie die Folgen der Verabsäumung alles dessen sich selbst beizumessen haben würden.
Wippach am 20. August 1856.

B. 1685. (1) Nr. 4230.

A u f f o r d e r u n g

an die unbekanntem Besitz- und Eigenthumsansprecher des im Grundbuche des Gutes Premersstein sub Urb. Fol. 109 vorkommenden Ackerz za britham.

Vom k. k. Bezirksamte Wippach, als Gericht, wird hiemit den unbekanntem Besitz- und Eigenthumsansprechern des obbenannten Ackerz erinnert:
Es habe Herr Josef Rakus von Planina, wider sie, rücksichtlich den für sie aufzustellenden Curator ad actum, die Klage auf Erziehung des genannten Ackerz bei diesem Gerichte angebracht, worüber die Tagatzung auf den 30. Oktober d. J. Vormittags um 9 Uhr angeordnet wurde.

Da dem Gerichte die Beklagten unbekannt sind, so wurde auf deren Gefahr und Kosten Herr Franz Schwofel von Doleine als Kurator bestellt, mit welchem diese Rechtsache nach Vorschrift der a. G. D. ausgegetragen wird. Den unbekanntem Beklagten wird daher erinnert, entweder den aufgestellten Vertreter über die zweckmäßige Verhandlung dieser Rechtsache gehörig anzuweisen und ihm die Behelfe an die Hand zu geben, oder aber dem Gerichte einen andern Sachwalter namhaft zu machen, widrigenfalls sie die Folgen der Verabsäumung alles dessen sich selbst beizumessen haben würden.
Wippach am 5. August 1856.

B. 1686. (1) Nr. 4078.

A u f f o r d e r u n g

an die unwissend wo befindlichen Besitzansprecher der Dedniß sa hribe sub Parz. Nr. 1427 in der Steuergemeinde Oberfeld.

Vom k. k. Bezirksamte Wippach, als Gericht, wird hiemit den unwissend wo befindlichen Besitzansprechern der Dedniß sa hribe in der Steuergemeinde Oberfeld sub Parz. Nr. 1427 erinnert:
Es habe Andreas Skerl von Oberfeld, wider sie, und rücksichtlich den für sie aufzustellenden Curator ad actum, die Klage auf Erziehung der genannten Dedniß bei diesem Gerichte angebracht, worüber die Tagatzung auf den 24. November l. J. angeordnet wurde.

Da dem Gerichte der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, so wurde auf deren Gefahr und Kosten Matthäus Laurenzhizh von Oberfeld als Kurator bestellt, mit welchem diese Rechtsache nach Vorschrift der a. G. D. ausgegetragen wird. Den unbekanntem Beklagten wird daher erinnert, entweder den aufgestellten Vertreter über die zweckmäßige Verhandlung dieser Rechtsache gehörig anzuweisen und die Behelfe an die Hand zu geben, oder aber dem Gerichte einen andern Sachwalter namhaft zu machen, widrigenfalls sie die Folgen der Verabsäu-

mung alles dessen sich selbst beizumessen haben würden.
Wippach am 29. Juli 1856.

B. 1688. (1) Nr. 2795.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Großlaschitz wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Ansuchen des Martin Janzhar, Hoffstätter von Auersperg, gegen Johann Janzhar von Slovagora Nr. 16, wegen aus dem Urtheile ddo. 30. August 1837 schuldigen 107 fl. 52 kr. M. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Lehtern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Sobelsberg sub Rektf. Nr. 339 vorkommenden halben Hube in Slovagora Konst. Nr. 16, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 933 fl. 10 kr. M. M., gewilliget und zur Vornahme derselben vor diesem Gerichte die drei Feilbietungstagsaufnahmen auf den 26. September, auf den 27. Oktober und auf den 27. November 1856, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Anhange bestimmt worden, daß die Realität nur bei der letzten, auf den 27. November angedeuteten Feilbietung bei allenfalls nicht erzieltm oder überbotenen Schätzungswerte auch unter demselben gegen Erlag eines 10% Badiums an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Die Lizitationsbedingungen, das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextrakt können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Großlaschitz am 4. Juli 1856.

B. 1700. (1) Nr. 4018.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird bekannt gemacht, daß zur Vornahme der in der Exekutionssache der Maria Schme von Laibach durch Herrn Dr. Rudolf, wider Blasius Trattnik von Oberfeld bewilligten exekutiven Feilbietung der zu Oberfeld gelegenen, im Grundbuche Kreuz sub Rektf. Nr. 262 vorkommenden $\frac{1}{2}$ Hube sammt der Mahlmühle, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte pr. 1844 fl. 30 kr., die drei Tagatzungen auf den 28. Oktober, auf den 28. November und auf den 29. Dezember l. J., und zwar die erste und zweite in der Amtskanzlei, die dritte aber in loco der Realität angeordnet wurden, und daß diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben wird.

Die Bedingungen, der Grundbuchsextrakt und das Schätzungsprotokoll können hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 15. Juli 1856.

B. 1691. (1) Nr. 2154.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Wippach wird bekannt gemacht:

Man habe in Folge Verordnung der k. k. Grundentlastungs-Fonds-Direktion Laibach vom 23. Februar 1856, Z. 754, wegen Vornahme der exekutiven Feilbietung des, dem Johann Ferjanzhizh von Slapp sub Urb. Nr. 211 Wippacher Grundbuches gehörigen, amtlich auf 285 fl. geschätzten Stalles, zur Einbringung der rückständigen Grundentlastungsschuldigkeit pr. 85 fl. 44 kr. c. s. c., die Tagatzungen auf den 30. August, 30. September und 30. Oktober l. J., jedesmal Vormittags 9—12 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Beisatze angeordnet, daß diese Realität nur gegen gleich bare Bezahlung und bei der dritten Feilbietung allenfalls unter dem Schätzungswerte hintangegeben wird.

Das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextrakt können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

A n m e r k u n g. Bei der am 30. August l. J. abgehaltenen ersten Tagatzung hat sich kein Kaufslustiger gemeldet, weshalb am 30. September 1856 zur zweiten Feilbietung geschritten wird.
K. k. Bezirksamt Wippach am 31. August 1856.

B. 1690. (1) Nr. 604.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte zu Kappel in Kärnten, als Gericht, werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 3. August l. J. ohne Testament verstorbenen Josef Koschier, vulgo Josa zu Seeland, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthnung ihrer Ansprüche am 4. Oktober 1856 Vormittags zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.
Kappel am 4. September 1856.

B. 1636. (2)

Nr. 1636.

E d i k t.

Es sei über Ansuchen des Exekutionsführers Herrn Josef Podkrajšek von Laibach in die Uebertragung der mit Bescheid vom 27. Dezember 1855, B. 5069, auf den 28. April l. J. angeordnet gewesenen dritten Feilbietung der, dem Anton Kainz sub Rektf. Nr. 17 vorkommenden Realität gewilliget und es wird die neuerliche Feilbietungstagsatzung auf den 26. September l. J. früh 9—12 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Beisatze anberaumt, daß die Realität bei dieser Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe pr. 985 fl. 50 kr. hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotokoll, die Lizitationsbedingungen und der neueste Grundbuchs-extrakt können täglich hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Oberlaibach, als Gericht, am 3. März 1856.

B. 1637. (2)

Nr. 1827.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Oberlaibach, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei in die, in Folge Bescheides vom 4. Juli l. J., B. 1827, exekutive Feilbietung der, dem Paul und Ursula Mauz gehörigen, im Freudenthaler Grundbuche sub Rektf. Nr. 38 vorkommenden, in Oberbrosodiz sub Haus-Nr. 9 gelegenen Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswert pr. 216 fl. 48 $\frac{3}{4}$ kr., wegen aus dem Urtheile ddo. 8. August 1854, B. 5011, dem Johann Koschier, Stadtzimmermeister in Laibach, schuldigen 300 fl. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme die Tagsatzungen auf den 30. September, den 31. Oktober und den 29. November l. J., jedesmal Vormittags 10—12 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anhang angeordnet, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben wird.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen liegen hieramts zur Einsicht vor.

K. k. Bezirksamt Oberlaibach, als Gericht, am 4. Juli 1856.

B. 1638. (2)

Nr. 1734.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Oberlaibach, als Gericht, wird kund bekannt:

Es sei in die exekutive Feilbietung der, dem Josef Turschitsch von Bresouza gehörigen, im Freudenthaler Grundbuche sub Urb. Nr. 198 vorkommenden, und laut Schätzungsprotokoll vom 5. November 1855, Nr. 4403, auf 3537 fl. gerichtlich bewerteten Realität, wegen dem Thomas Paulin von Laibach schuldigen 375 fl. gewilliget, und die Feilbietungstagsatzungen auf den 29. September, den 27. Oktober und auf den 27. November, jedesmal früh 9—12 Uhr in loco der Realität mit dem Beisatze angeordnet, daß die Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten Feilbietungstagsatzung aber auch unter denselben hintangegeben werden wird. Wovon die Kauflustigen hiemit mit dem Beisatze verständigt werden, daß das Schätzungsprotokoll der neueste Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen hieramts während den Amtsstunden zu Jedermanns Einsicht bereit liegen.

K. k. Bezirksamt Oberlaibach, als Gericht, am 28. Mai 1856.

B. 1651. (2)

Nr. 1064

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Laibach, als Bezirksgericht als Abhandlungsinstanz nach dem zu Selzach verstorbenen Pfarrer Josef Fül werden über Ansuchen des Matthäus Fül und Franz Schiffer alle, welche auf das unter den Verlassenen vorgefundene Sparkassabüchel über die Einlage von 310 fl. ein Recht zu haben vermeinen, aufgefordert, binnen Jahresfrist, von der Zeit dieser Kundmachung, ihre Ansprüche gegen obige Josef Fül'sche Erbsachen anzumelden und gehörig darzuthun, widrigens dieses Vertheffekt zum Verlasse einbezogen und damit im Wege der Einantwortung nach §. 391 und 392 b. G. B. verfügt wird.

K. k. Bezirksamt Laibach, als Gericht, am 10. Juni 1856.

B. 1652. (2)

Nr. 1028.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Laibach, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Es sei Andreas Debellak von Sakobilk Haus-Nr. 14 ohne Testament gestorben, und da dem Gerichte der Aufenthalt des Sohnes Matthäus Debellak unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen Einem Jahre, vom Tage dieser Kundmachung an, bei diesem Gerichte zu melden und die Erbsachen anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für ihn bestellten Kurator Urban Schuß, von Tasbine

Haus Nr. 3, nach Anbringung dessen Erbsachen abgehandelt und gemäß §. 131 des kais. Patentess vom 9. August 1854 sein Erbtheil gerichtlich verwahrt werden würde.

Laibach am 10. Juli 1856.

B. 1653. (2)

Nr. 3234.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird kund gemacht:

Es sei über Ansuchen des Lorenz Kalinschet von Unterfermig, wegen ihm aus dem Vergleiche vom 25. April 1834, Nr. 68, schuldiger 300 fl. c. s. c. in die exekutive Feilbietung der, der Ursula Kristanz von Unterfermig gehörigen, im Grundbuche Kreuz sub Urb. Nr. 910 vorkommenden, auf 770 fl. geschätzten $\frac{1}{2}$ Hube und des eben derselben gehörigen, im Grundbuche der Filiation Kirchengült S. S. Simonis et Judae in Unterfermig sub Urb. Nr. 10 vorkommenden, auf 80 fl. geschätzten Acker gewilliget, und es seien zur Vornahme derselben die drei Tagsatzungen auf den 27. September, 25. Oktober und 26. November l. J., jedesmal Vormittags 10 Uhr bei diesem Gerichte mit dem Anhang bestimmt, daß diese Realitäten bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter der Schätzung hintangegeben werden.

Der Grundbuchs-extrakt, das Schätzungsprotokoll und die Lizitationsbedingungen können täglich während den Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

Uebrigens wird den abwesenden und unwissenden wo befindlichen Tabulargläubigern Simon Ihmischar und Johann Kristanz bedeutet, daß man zur Wahrung ihrer Rechte und Empfangnahme dieser Feilbietungs-Erledigung einen Kurator in der Person des Herrn Johann Kobas von Zirklach bestellt habe.

K. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 12. August 1856.

B. 1654. (2)

Nr. 2961.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der Mariana Puschauz von Pachovizh, als Mutter und Vormünderin der Matthäus Puschauz'schen Kinder, gegen Ursula Kristanz von Unterfermig, mit Bescheid ddo. 21. Juli 1856, B. 2961, die exekutive Feilbietung der, der Letztern gehörigen, im Grundbuche des Gutes Pachbach sub Grundbuchsfolio 81, Urb. Nr. 92 vorkommenden, gerichtlich auf 25 fl. geschätzten Waldantheils, wegen dem Matthäus Puschauz schuldiger 35 fl. c. s. c. bewilliget und zu deren Vornahme die drei Feilbietungstermine auf den 27. September, 25. Oktober und 26. November l. J., jedesmal früh 9 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Beisatze bestimmt worden, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietungstagsatzung allenfalls unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 21. Juli 1856.

B. 1655. (2)

Nr. 2724.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Josef Mallensweg von Taxen gegen Josef Stirn von Tupalich, mit Bescheid vom 1. Juli l. J., B. 2724, die exekutive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Höflein sub Urb. Nr. 191 vorkommenden, in Moissberg liegenden, gerichtlich auf 1230 fl. 15 kr. geschätzten Halbhube, und der im Grundbuche der Pfarrhofsdukt Stein sub Urb. Nr. 213 $\frac{1}{2}$ vorkommenden, in Tupalich liegenden auf 576 fl. gerichtliche geschätzten Kälche, wegen aus dem Urtheile vom 30. Juni 1854, B. 3432, schuldigen 25 fl. 17 kr. c. s. c. bewilliget, und zu deren Vornahme die drei Feilbietungstermine auf den 24. September, 24. Oktober und 24. November d. J., jedesmal früh 9 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Realitäten nur bei der dritten Feilbietungstagsatzung allenfalls auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würden.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen erliegen hiergerichts zur Einsicht.

K. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 1. Juli 1856.

B. 1656. (2)

Nr. 2495.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Matthäus Erschen von Krainburg, gegen Jakob Pleška von Drulouf, wegen 347 fl. c. s. c., in die Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Kirche St. Pauli zu Mauzibizh sub Urb. Nr. 1, G. vorkommenden, gerichtlich auf 1187 fl. geschätzten Drittelhube gewilliget und seien zu diesem Ende drei Feil-

bietungstermine, auf den 30. September, 28. Oktober und 2. Dezember d. J., jedesmal früh 9 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietung nöthigenfalls auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

Krainburg den 17. Juni 1856.

B. 1662. (2)

Nr. 14664.

E d i k t.

Von dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe über Ansuchen des Jakob Borinz von Oberkassel, als Vormund der mindj. Apollonia Mazhek, Erbin der Ursula Mazhek, in die exekutive Feilbietung der, der Maria Mazhek von Oberkassel gehörigen, im Grundbuche Strobelschhof und Hospitalgült sub Rektf. Nr. 54, Fol. 747 vorkommenden, gerichtlich auf 179 fl. 15 kr. bewerteten halben Musikal-Hube, wegen aus dem Vergleiche vom 9. April 1847, B. 1737, schuldigen 170 fl. c. s. c., gewilliget und zu deren Vornahme drei Tagsatzungen, auf den 29. September, auf den 30. Oktober und auf den 1. Dezember l. J., jedesmal früh 9—12 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anhang angeordnet, daß die Realität bei der ersten oder zweiten Tagsatzung um den Schätzungswert oder über denselben, bei der dritten aber auch unter dem Schätzungswert an den Meistbietenden überlassen werden wird.

Zugleich wird den unbekannt wo befindlichen Gläubigern, Maria Skallerinn, den Geschwistern Michael, Gertraud, Elisabeth, Maria und Margareth Mazhek, erinnert, daß ihnen zur Wahrung ihrer Rechte Herr Dr. Rapreth als Kurator ernannt worden ist, welchem auch die Rubrik des Feilbietungsgesuches zugestellt wird.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Bedingungen zur Feilbietung können hieramts eingesehen werden.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 20. August 1856.

B. 1663. (2)

Nr. 14784.

E d i k t.

Mit Bezug auf die diesfälligen Edikte vom 30. April l. J., B. 7752 und 7753, betreffend die exekutive Feilbietung einer, dem Josef Karpe und Martin Vertazhnik von Waizh gehörigen Realität wird bekannt gemacht, daß über Einschreiten des Exekutionsführers bezüglich des erstern die auf den 22. Oktober l. J. angeordnet gewesene dritte Feilbietungstagsatzung als erste zu gelten hat, und daß die weitem zwei Feilbietungstagsatzungen auf den 24. November und den 24. Dezember l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr hiergerichts bestimmt worden, daß es aber bezüglich des Letztern von den angeordneten Feilbietungen gänzlich sein Abkommen zu erhalten habe, da Martin Vertazhnik bereits vor der Zustellung des zweiten Feilbietungsbescheides, B. 7752, mit dem Tode abgegangen ist.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 23. August 1856.

B. 1664. (2)

Nr. 14720.

E d i k t.

Von dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe Lukas Snoj von Taxen wider den unbekannt wo befindlichen Josef Schuster und seinen unbekanntem Rechtsnachfolger die Klage, er habe das Eigenthum der im Grundbuche der Münkendorfer Erbvogtei sub Urb. Nr. 15 vorkommenden, zu Taxen sub Haus-Nr. 30 liegenden Kälchenrealität durch Erziehung erworben und sei daher berechtigt, die Umschreibung dieser Realität auf seinen Namen mittelst des geschöpft werdenden Urtheiles zu erwirken angebracht, worüber mit Bescheid vom heutigen die Tagsatzung auf den 19. Dezember 1856 Vormittags 9 Uhr anberaumt wurde.

Da der Aufenthalt des Beklagten oder seiner Rechtsnachfolger diesem Gerichte unbekannt ist, so hat es denselben den Herrn Dr. Andreas Rapreth als Kurator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache gerichtsbordnungsmäßig ausgeführt und entschieden wird.

Die Beklagten werden daher zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestellten Kurator ihre Rechte behelfe an die Hand zu geben, oder aber sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in allen rechtlichen ordnungsmäßigen Wegen einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die Folgen der Verabsäumung selbst zuzuschreiben haben werden.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 22. August 1856.

3. 582. a (3) Nr. 13806.

K u n d m a c h u n g.

Betreffend die Minuendo-Vizitation und Differenzverhandlung zur Hintangabe der Bespeisung der Sträflinge und Zwänglinge in der Straf- und Zwangsarbeits-Anstalt in Laibach für die Zeit vom 1. November 1856 bis 31. Oktober 1857.

Diese Minuendo-Vizitation und Differenzverhandlung findet am 22. September d. J. Vormittags um 9 Uhr bei der Landesregierung in Laibach, im Landhause zweiten Stocke, Departement IV., Statt.

Den Verhandlungen werden die dieser Kundmachung beigedruckten Bedingnisse zu Grunde gelegt, und ist jeder Vizitant oder Differenzant an dieselben, so zwar gebunden, daß Anbote mit irgend einer Abweichung oder Aenderung der Bedingnisse als gar nicht gemacht betrachtet werden.

Die Offerte sind, dien Anbot sowohl in Ziffern als in Buchstaben ausdrückend, unter Beischluß des Badiums von Dreihundert Gulden, von außen mit der entsprechenden Aufschrift versehen, dieser Landesregierung unter ihrer Adresse, oder der Verhandlungs-Kommission im Amtlokal längstens bis 9 Uhr Vormittags des 22. September d. J. versiegelt zu überreichen, da nach Beginn der Minuendo-Vizitation kein Offert mehr angenommen wird.

Jeder Vizitant hat der Kommission vor Beginn der Minuendo-Vizitation das Badium von Dreihundert Gulden zu übergeben.

Nach geschlossener mündlicher Absteigerung wird zur kommissionellen Eröffnung der Offerte geschritten.

Als Ersteher wird Derjenige angesehen, dessen Anbot sich als der niedrigste aus dem Gesamt-ergebnisse, sowohl der Vizitation als auch der Offerte darstellt.

Zum Schlusse der Verhandlung werden die Badien, mit Ausnahme desjenigen des Erstehers, sofort zurückgestellt.

Von der k. k. Landesregierung für Krain. Laibach am 16. August 1856.

Vizitations- und zugleich Vertragsbedingnisse, welche bei Hintangabe der Bespeisung der Sträflinge und Zwänglinge im Provinzial-Zwangsarbeits-hause, und zwar für die Zeit vom 1. November 1856 bis Ende Oktober 1857 nachstehend festgesetzt werden.

§. 1. Die Beköstigung sämtlicher Sträflinge und Zwänglinge im Provinzial-Zwangsarbeits-hause wird auf die Dauer vom 1. November 1856 bis 31. Oktober 1857 pr. Tag und Kopf für einen Sträfling oder Zwängling, sowohl im gesunden als kranken Zustande (mit Ausnahme der Brotlieferung für die gesunden Sträflinge und Zwänglinge) um den Betrag von 6²/₄ kr., sage: sechs und zwei Viertel Kreuzer C. M., ausbezogen, und es wird die Bespeisung der Sträflinge und Zwänglinge Demjenigen überlassen, welcher sich verbindet, dieselbe um den mindesten Preis zu übernehmen.

§. 2. Hierbei wird festgesetzt, daß dem Unternehmer die Zahl der täglich zu verabreichenden Kostportionen nicht in Voraus bestimmt werden kann, er demnach in keinem Falle auf eine Entschädigung Anspruch machen könne, wenn sich die Zahl der Sträflinge oder Zwänglinge sowohl im gesunden als kranken Zustande vermehren oder vermindern sollte.

§. 3. Der Unternehmer hat die Bespeisung der gesunden Sträflinge und Zwänglinge, mit Ausnahme des Brotes, nach den sub A und B beigefügten, von ihm zu unterfertigten Speisezetteln, jener der Kranken aber nach der von ihm ebenfalls zu unterfertigten, für beide Anstalten geltenden Diät-Ordnung in C, mit Einschluß der daselbst bezeichneten Brotgattungen, zu besorgen.

§. 4. Der Unternehmer wird verpflichtet, wenn die Straf- und Zwangsarbeits-Verwaltung oder der Arzt für gut finden sollte, seine sämtlichen Viktualien-Vorräthe, mit welchen er nach Bedarf wenigstens auf einen Monat versehen sein muß, rücksichtlich ihrer Genießbarkeit oder Verdorbenheit zu untersuchen, sich dieser Unter-

juchung willig zu unterziehen, und die als verdorben erklärten Vorräthe wegzuschaffen; auch muß er sich gefallen lassen, wenn es die Straf- und Zwangsarbeitsverwaltung nöthig finden sollte, beim Einmessen der rohen Viktualien in die Kochgeschirre, bis zu deren gänzlicher Abkochung gegenwärtig zu sein, und sich von der vorgeschriebenen Maßerei und Zuschung, an welche der Unternehmer streng gebunden ist, zu überzeugen.

Jede Bevortheilung der Sträflinge oder Zwänglinge wird als eine Vertragsverletzung angesehen werden.

§. 5. Die individuelle Bestimmung der kranken Sträflinge und Zwänglinge zur Bespeisung nach der in lit. I zuliegenden Diät-Ordnung hat durch die ärztliche Ordination zu geschehen, und es wird festgesetzt, daß bei der Vertheilung vom Fleische überhaupt, sowohl für die kranken als gesunden Sträflinge und Zwänglinge das Fett, Flecken und Knochen ausgeschnitten werden müssen.

§. 6. Der Unternehmer ist ferner verbunden, den mit der Krankenwartung beschäftigt werden den Sträflingen und Zwänglingen, dann den Rekonvaleszenten oder Unpäßlichen, in oder außer dem Krankenzimmer, so lange es der Arzt für notwendig finden sollte, mit Zustimmung der Straf- und Zwangsarbeits-Verwaltung auch die Krankenkost nach der 4. und 5. Diät-Portion abzureichen, wofür er keine besondere Entschädigung anzusprechen hat. — Auch ist der Unternehmer verbunden, die auf ärztliche Ordination mit Zustimmung der betreffenden Verwaltung zu verabreichenden Extra-Portionen, als: Mehlspeisen, Eier etc., dann das erforderliche Getränke, als: Wein, Essig u. s. w., in guter Qualität ohne besondere Entschädigung zu verabsorgen.

§. 7. An den gebotenen Fasttagen muß die Fettmachung der Speisen für die gesunden Sträflinge und Zwänglinge mit Rindschmalz geschehen.

§. 8. Der Unternehmer hat für Alles, was zur Bestellung der Kost insbesondere notwendig ist, als: Kochsalz, Licht, Holz, Dienerschaft u. s. w., selbst zu sorgen; er kann keinen Geschäftsführer oder Dienstleute, ohne daß sie der Verwaltung früher vorgeschlagen und von dieser, nach vorläufiger Erwägung ihrer Rechtmäßigkeit und Vertrauenswürdigkeit, angenommen werden, wirklich in den Dienst und in die ihnen dafür angewiesenen Lokalitäten aufnehmen; in jedem Falle aber bleibt der Unternehmer für seine Leute verantwortlich und ist verbunden, auf jedesmaliges Begehren der Verwaltungen diejenigen sogleich des Dienstes zu entlassen, die sich mit den Sträflingen oder Zwänglingen in Verbindungen und Einverständnisse einlassen, oder denselben von Außen etwas zubringen. — Im Falle er jedoch selbst das Loos der Sträflinge oder Zwänglinge auf irgend eine eigenmächtige Weise verbessern wollte, so können die im §. 22 dieses Vertrages aufgeführten Bestimmungen gegen ihn in Anwendung gebracht werden.

§. 9. Die dermal bereits beigegebenen und dem bisherigen Unternehmer gegen dessen Haftung übergebenen Küchen- und anderen Geräthschaften hat der neue Unternehmer in Gegenwart der Verwaltungen inventarisch zu übernehmen, und das Uebernommene sowohl als das in der Folge allenfalls benöthigende und von der k. k. Straf- oder Zwangsarbeits-haus-Verwaltung beizuschaffende Geräthe bei Ausgang des Kontraktes wieder an die Straf- und Zwangsarbeits-Verwaltungen im vollen brauchbaren Zustande zu übergeben.

Uebrigens hat derselbe alle Utensilien, die er noch benöthigen sollte, aus Eigenem beizuschaffen, wofür er keine Vergütung ansprechen darf, da selbe sein Eigenthum verbleiben.

§. 10. Wird dem Unternehmer die unentgeltliche Benützung einer Wohnung im Straf- und Zwangsarbeits-hause, bestehend im kleinen Gebäude aus den drei Zimmern Nr. 3, 4 und 5, einer Küche Nr. 6, und einem Speisegewölbe Nr. 31 und 32, dann eines Kellers unter dem Thurm Nr. 10, endlich zweier Kellergeschoße Nr. 11 und 12 im Hauptgebäude zur Benützung als Holzlege und zur Aufbewahrung der Säure, Gemüse, Erdäpfel etc. etc. zugesichert, und derselbe verbindlich gemacht, die ersteren vier Lokalitäten stets im

Frühjahre zu weißen, und alle um so gewisser reallich zu halten, als die Verwaltung widrigensfalls berechtigt sein soll, die Reinigung auf dessen Kosten zu bewirken.

Wenn im Laufe der Kontraktsdauer im Interesse der Straf- oder Zwangsarbeits-Anstalt die Nothwendigkeit eintreten sollte, an diesen Lokalitäten Veränderungen oder Adaptirungen vorzunehmen, so hat der Unternehmer derlei Umstellungen gegen einen angemessenen Lokal-Ersatz sich gefallen zu lassen.

§. 11. Die Abkochung und Vertheilung der Kostportionen muß zu den, dem Unternehmer nach Bestimmung der Hausordnung bekannt gegebenen werdenden Stunden, und genau so, wie vollständig nach dem im Speisezettel lit. A, B et C ausgewiesenen Ausmaße erfolgen. Die Speisen müssen genießbar verabreicht, und der zur Fettmachung derselben vorgeschriebene Speck oder das Schmalz jedem Sträflinge oder Zwänglinge einzeln auf seine Portion gegeben, und überhaupt in der Qualität und Quantität die genaueste und pünktlichste Gewissenhaftigkeit beobachtet werden, widrigens für jede etwa ermangelnde oder nicht qualitätmäßig befundene, von der Verwaltung der Anstalten oder dem Arzte zurückgewiesene Speise, vom Unternehmer sogleich eine kontraktmäßige beigegeben werden muß, indem sonst die Bespeisung auf welche immer für eine Art auf Kosten des Unternehmers in der im §. 23 ange-deuteten Weise eingeleitet werden wird.

§. 12. Wird ausdrücklich festgesetzt, daß der Unternehmer die Vertheilung der Speisen an die Sträflinge und Zwänglinge selbst zu besorgen hat, und daß die Speisen erst dann, wenn sie von den Sträflingen und Zwänglingen übernommen sind, als abgeliefert angesehen werden sollen.

§. 13. Der Unternehmer wird verpflichtet, die irdenen Schüsseln, sammt den hierzu erforderlichen hölzernen Deckeln, dann die hölzernen Löffel für die Sträflinge und Zwänglinge selbst beizuschaffen, und dieselben nach erfolgter Abspeisung jederzeit reinigen zu lassen.

Uebrigens wird ausdrücklich bedungen, daß die allenfalls nöthig werdende Verzinnung der vorhandenen kupfernen Kochgeschirre und Zimente, so oft die Verwaltung nach Ansicht des Arztes oder eines anderen Kunstverständigen dieselbe als notwendig erachten sollte, von dem Unternehmer ohne Anspruch auf eine besondere Entschädigung sogleich und unweigerlich zu verfügen sein wird.

§. 14. Der Unternehmer wird verbindlich gemacht, die nach dem beiliegenden Ausweise lit. D, den Sträflingen und Zwänglingen erlaubten Extragenussartikel, welche dieselben aus ihren Ueberverdiensten beischaffen dürfen, um billige Preise zu verabsorgen, und zwar nach den monatlich erhobenen Lokalpreisen und in Gemäßheit einer dießfälligen, zwischen ihm und der Verwaltung getroffenen Uebereinkunft.

Nach Ende eines jeden Monats erfolgt die Vergütung dafür gegen klaffenmäßig gestempelte Quittung aus der Depositen-Kasse der Anstalten.

Uebrigens bleibt es der Verwaltung unbenommen, für die Beischaffung dieser Artikel auch ein anderes Individuum zu bestimmen, falls der Unternehmer sich eine unbillige Bevortheilung der Sträflinge, oder sonstigen Unterschleif zu Schulden kommen ließe.

§. 15. Dem Unternehmer wird der Ausschank von Bier und Wein an die Militär-Wache, an das Aufsichts- und übrige Hauspersonale zwar gestattet, jedoch dürfen zu keiner Zeit und Gelegenheit anderen, nicht zur Anstalt gehörigen Personen derlei Getränke verabreicht werden, und derselbe wird verpflichtet, Eine Stunde nach dem Absperren der Sträflinge und Zwänglinge in ihre Schlafgemächer, seine Wohnung zu schließen, und unter keinerlei Vorwande ein Getränk an Jemanden zu vergeben.

§. 16. In allen Fällen, in welchen es in diesem Vertrage auf eine Beurtheilung der Qualitätsmäßigkeit der zu liefernden Kost ankommt, ist der Unternehmer dem Ausspruche der Straf- und Zwangsarbeits-Verwaltung unterworfen.

Sollte sich derselbe hiedurch oder überhaupt durch was immer für eine Anordnung der Straf- und Zwangsarbeits-Verwaltung, z. B. bezüglich

der Nothwendigkeit der Beistellung anderer Kostartikel zc. zc., beschwert erachten, so steht es demselben, abgesehen von einer ihm unbenommenen mündlichen Erwähnung an den jeweiligen Direktor der Anstalten frei, dagegen an die k. k. Landesregierung binnen 24 Stunden zu rekurren, deren Ausspruch dann keine weitere Berufung mehr zuläßt.

§. 17. Für die sichere Aufbewahrung sämtlicher Vorräthe und Benützungsgegenstände im Straf- und Zwangsarbeits-hause hat der Unternehmer allein zu sorgen, und die Verwaltung übernimmt für die diebstahlige Sicherheit eben so wenig eine Haftung, als für was immer für ein ungünstiges Ereigniß, wodurch diese Objekte beschädigt, oder auch gänzlich zu Grunde gerichtet werden sollten, wenn anders dieses ungünstige Ereigniß nicht etwa durch Verschulden der Hausaufsicht und Wache selbst, welches jedoch von dem Unternehmer erwiesen werden müßte, herbeigeführt wäre.

§. 18. Das Aufschlagen der Preise der Lebensmittel oder des Brennholzes zc. während der Vertragszeit gibt dem Unternehmer keinen Anspruch auf irgend eine Vergütung über den eingegangenen Preis pr. Tag und Kopf, und eben so haben die Fonde der beiden Anstalten im entgegengesetzten Falle eines Sinkens der Preise kein Recht, einen Nachlaß an der stipulirten Kostvergütung pr. Tag und Kopf zu fordern.

§. 19. Wird festgesetzt, daß dem Unternehmer die für die beigeordnete Beköstigung monatweise zu leistende Vergütung und zwar $\frac{1}{2}$ derselben sogleich nach Ablauf jeden Monats, das letzte Fünftel aber erst nach erfolgter buchhalterischer Richtigstellung der von der Straf- und Zwangshaus-Verwaltung zu legenden monatlichen Verpflegungsrechnungen, jedoch auch längstens bis 20. des nächstfolgenden Monats unmittelbar aus dem Strafhaus- und Landes-Konkurrenzfonde zur Behebung angewiesen werden wird.

§. 20. Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Aufsichtspersonale der Anstalten auf Verlangen die Mittagkost gegen zu vereinbarenden angemessenen Entgelt zu verabreichen.

§. 21. In Hinsicht der Disziplinarvorschriften wird festgesetzt, daß der Unternehmer sich nicht allein die hier vorgezeichneten Bedingungen zur genauen Beobachtung gegenwärtig halten, sondern sich auch den Bestimmungen der Hausordnung überhaupt, so wie jenen Modifikationen derselben zu fügen hat, welche in Zukunft wegen der Sicherheit und Ordnung der Anstalten eingeführt werden sollten. Die Außerachtlassung derselben würde als eine Verletzung der Kontraktverbindlichkeiten angesehen werden, und es müßten gegen den Unternehmer nach Maßgabe des aus derselben für die Anstalten entspringenden Nachtheils diejenigen Maßregeln ergriffen werden, welche der §. 23 bezeichnet.

§. 22. Zur Sicherstellung der von dem Unternehmer eingegangenen Verbindlichkeiten hat derselbe dem hohen Herrar, bezüglich dem Landes-Konkurrenzfonde, eine gesetzlich annehmbare Kaution von 300 fl., sage: Dreihundert Gulden G.M. zu leisten, wozu das bei der Lizitation erlegte Badium verwendet werden darf. Uebrigens hat der Unternehmer für die genaue Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen auch mit seinem sonstigen Vermögen zu haften.

§. 23. Für den Fall, als der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen in was immer für einem Punkte nicht genau erfüllen sollte, steht der Verwaltung überhaupt und wie es bei einigen Punkten auch besonders bemerkt wurde, das Recht zu, die Erfüllung der betreffenden Kontraktspunkte im beliebigen Wege auf Gefahr und Kosten des Unternehmers zu bewirken, und zu diesem Ende die Kaution desselben oder ein allfälliges Guthaben für seine bereits vorausgegangenen Leistungen beliebig zurückgehalten und zu verwenden, und auch auf sein sonstiges Vermögen zu greifen. Wird die Erfüllung des Vertrages in irgend einem Punkte auf Kosten und Gefahr des Unternehmers veranlaßt, so ist derselbe verpflichtet, den ihm hierüber vorgelegten, von der Verwaltung ausgefertigten und von der Landesregierung bestätigten Kostenausweis, als

eine vollen Glauben verdienende Urkunde anzusehen, und den darin ausgewiesenen Betrag, dessen Zahlung ihm obliegt, vollkommen als liquid anzuerkennen.

Nebstbei steht der Verwaltung im Falle der nicht pünktlichen Erfüllung eines Vertragspunktes (nach vorläufig erfolgter Bewilligung der Landesbehörde) auch noch das Recht zu, den Vertrag von einem beliebigen Zeitpunkte an aufzulösen, und die Kostlieferung für die Sträflinge und Zwänglinge im Ganzen oder nach einzelnen Theilen an Andere zu überlassen, für welchen Fall der Unternehmer für die Differenz, um welche der neu erzielte Preis der Beköstigung in Vergleichung mit dem von ihm angebotenen Preise für den Strafhaus- und Landes-Konkurrenzfond ungünstiger wäre, zahlungspflichtig ist, während derselbe hingegen, wenn der neue Vertrag für die gedachten Fonde günstiger wäre, doch keinen Vergütungs-Anspruch an den Strafhaus- und Landes-Konkurrenzfond zu stellen berechtigt sein soll, und Letztere vielmehr in jedem Falle befugt sind, die Kaution des Unternehmers, so weit selbe nach den vorausgehenden Bestimmungen nicht ohnehin schon zur Kontrakterfüllung verwendet worden ist, als verfallen einzuziehen.

§. 24. Der Unternehmer leistet Verzicht auf jede Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte.

§. 25. Vor Ablauf der in dem §. 1 stipulirten Vertragszeit kann nur die Verwaltung, und zwar über vorausgegangene dreimonatliche Kündigung, von diesem Vertrage einseitig zurücktreten. Drei Monate vor Ablauf der Kontraktzeit, nämlich mit Ende Juli 1857, tritt das gegenseitige Aufkündigungsrecht der Art ein, daß in den ersten 14 Tagen des Monats August 1857 der betreffende Theil die schriftliche Aufkündigung überreichen

könne. Sollte während dieser Frist weder von einem noch andern Theile eine Aufkündigung erfolgen, so verbleibt der gegenwärtige Vertrag mit allen darin festgesetzten Bedingungen und Verbindlichkeiten für beide Theile auf ein weiteres Jahr, und dann noch in so lange in Kraft, bis von Seite des einen oder des anderen Theiles die bedingene Aufkündigung in den ersten 14 Tagen des Monats August schriftlich erfolgt.

§. 26. Es wird festgesetzt, daß die aus dem Vertrage über die Verpflegung der Sträflinge und Zwänglinge etwa entspringenden Streitigkeiten, die Fonde oder Anstalten, in deren Namen der Vertrag geschlossen werden wird, mögen als Beklagte oder Kläger auftreten, so wie auch die darauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutionsschritte bei demjenigen in Laibach befindlichen Gerichte, dem der Fiskus als Beklagter untersteht, durchzuführen sein werden.

§. 27. Die in diesen Lizitationsbedingungen festgesetzten Stipulationen haben für den Unternehmer sogleich mit seiner Unterschrift des Lizitations-Protokolls die volle Rechtswirkung, für die Fonde der beiden Anstalten aber werden dieselben erst dann verbindlich, wenn das Lizitations-Ergebniß selbst von der hohen politischen Landesbehörde bestätigt worden sein wird.

Der Unternehmer leistet hiebei auf jeden Rücktritt aus dem Grunde des §. 862 des a. b. G., wegen allfällig verspäteter Einlangung und Bekanntmachung der höheren Ratifikation, ausdrücklich Verzicht.

§. 28. Der Unternehmer macht sich verbindlich, über die gesammten Kostlieferungsbedingungen einen förmlichen Vertrag zu fertigen, und zu einem Pate der Urkunde darüber den gesetzlich entfallenden Stempel beizustellen.

A. Speise-Bettel

zur Beköstung der gesunden Sträflinge im Laibacher Strafhause.

Tag	Erforderniß pr. Kopf	Zu verabreichende gekochte Speise pr. Kopf und Tag	Anmerkung
Donnerstag	$\frac{1}{2}$ Pfund rohes Rindfleisch, $1\frac{1}{6}$ Seitel ord. Weizenmehl, 4 Loth weißes Brot, $1\frac{3}{8}$ Loth Salz und $\frac{1}{10}$ fr. Grünzeug	$\frac{1}{4}$ Pfund ausgekochtes Rindfleisch ohne Flechsen und Knochen, dann zwei Seitel Fleischbrühe und 3 Knödel à 8 Loth oder 2 à 12 Loth	Täglich erhält jeder gesunde Sträfling 2 Pfund Sorschiken-Brot, in Folge Sub. B., 3. 17480 de 1853.
Freitag	$\frac{2}{3}$ Seitel Gerste, $\frac{7}{30}$ » Fisolten, $\frac{1}{3}$ » Einbrennmehl, $\frac{1}{15}$ Loth Speck, $1\frac{3}{5}$ » Salz, $\frac{2}{5}$ Seitel Kraut oder Rüben $\frac{1}{12}$ fr. Grünzeug	$2\frac{1}{2}$ Seitel Ritschet und 1 » Kraut oder Rüben	
Samstag	Im Sommer: $\frac{1}{6}$ Seitel Einbrennmehl $\frac{3}{5}$ Loth Schweinschmalz, 4 » Sorschiken-Brot, $\frac{1}{10}$ fr. Kümmel und Salz, 1 Seitel ord. Weizenmehl, 4 Loth weißes Brot, $\frac{3}{5}$ » Speck, $1\frac{2}{5}$ Loth Salz und $\frac{1}{10}$ fr. Grünzeug	$1\frac{1}{2}$ Seitel Einbrennsuppe, 2 Knödel à 12 Loth im rohen Zustande	Das Einbrenn muß jedesmal um 10 Uhr in den Kessel gethan werden.
	Im Winter: 3 Pfund rohe Erdäpfel, $1\frac{1}{15}$ Loth Speck, $1\frac{3}{5}$ » Salz 4 » Essig und 1 Quentchen Zwiebel		
Sonntag	$1\frac{1}{3}$ Seitel Fisolten, $\frac{4}{5}$ » Kraut, $1\frac{1}{15}$ Loth Schmalz, $1\frac{3}{15}$ » Salz und $\frac{2}{15}$ » Einbrennmehl	$2\frac{1}{2}$ Seitel Fisolten und 1 » Sauerkraut	
Montag	Wie am Dienstag im Sommer		Sub. Def. v. 17. Mai 1844, 3. 11000.
Dienstag	$1\frac{3}{15}$ Stl. Türkischweizenmehl, $1\frac{1}{4}$ » Milch, $\frac{3}{5}$ Loth Schmalz und $\frac{3}{5}$ » Salz	$2\frac{1}{2}$ Seitel türkischen Sterz und 1 » Milch	
Mittwoch	Wie am Mittwoch		

B.

Speise - Bettel

zur Verköstigung der im Zwangsarbeits-hause zu Laibach angehaltenen Zwänglinge.

Tage	K l a s s e n			Anmerkung	
	I.	II.	III.		
Sonntag	Erforderniß pr. Kopf. Mittags: 1/2 Pfund rohes Rindfleisch 1 1/6 Seitel ordinäres Weizenmehl 4 Loth weißes Brot 1 3/8 Loth weißes Salz 1/10 fr. Grünzeug Abends: 1 1/2 Seitel Einbrennsuppe	Zu verabreichende gekochte Speise pr. Kopf. 1/4 Pfund ausgekochtes Rindfleisch ohne Flechsen und Knochen, dann 2 Seitel Fleischbrühe und 3 Knödel à 8 Loth, oder 2 Knödel à 12 Loth im rohen Zustande	Eben so	Eben so	Außerdem erhält jeder Zwängling täglich 1 Pfund Sorschizenbrot, und zwar die Hälfte Morgens 7 Uhr und die andere Hälfte Nachmittags 4 Uhr.
Montag	Mittags im Sommer: 2/3 Seitel Gerste 7/30 » Fisoln 1/3 » Einbrennmehl 1 1/5 Loth Speck 1 3/5 » Salz 4/5 Seitel Kraut und Rüben 1/10 fr. Grünzeug Abends: 1 1/2 Seitel Einbrennsuppe	2 1/2 Seitel Ritschet und 1 » Kraut oder Rüben	Eben so	Eben so	
Dinnsag	Mittags im Sommer: 1/5 Seitel Einbrennmehl 3/5 Loth Schweinschmalz 4 » Sorschizenbrot 1/10 » Kümmel und Salz 1 Seitel ordinäres Weizenmehl 4 Loth weißes Brot 3/5 » Speck 1 2/8 Loth Salz 1/10 fr. Grünzeug Abends: 1 1/2 Seitel Einbrennsuppe Mittags im Winter: 3 Pfund rohe Erdäpfel 1 1/15 Loth Speck 1 3/5 » Salz 4 » Essig 1 Quintel Zwiebel Abends: 1 1/2 Seitel Einbrennsuppe	1 1/2 Seitel Einbrennsuppe 2 Knödel à 12 Loth im rohen Zustande 1 1/2 Seitel Einbrennsuppe 3 » gefäuerte Erdäpfel	Eben so	Eben so	Das Einbrennmehl muß jedesmal um 10 Uhr in den Kessel gethan werden Vom 1. Oktober bis Ende März werden Erdäpfel verabreicht. — Das Erforderniß zur Einbrennsuppe im Sommer wie im Winter gleich
Mittwoch	Mittags: 1 1/3 Seitel Fisoln 4/5 » Kraut 1 1/5 Loth Schmalz 1 3/5 » Salz 2/5 Seitel Einbrennmehl Abends: 1 1/2 Seitel Einbrennsuppe	2 1/2 Seitel Fisoln 1 » Sauerkraut	Eben so	Eben so	
Donnerstag	Mittags: Wie am Sonntag Abends: 1 1/2 Seitel Einbrennsuppe		Wie am Dinnsag im Sommer	Wie am Dinnsag im Sommer	
Freitag	Mittags: 1 13/15 Seitel Türkischweizenmehl 1 1/4 » Milch 3/5 Loth Schmalz 3/5 » Salz Abends: 1 1/2 Seitel Einbrennsuppe	2 1/2 Seitel türkischen Sterz 1 » Milch	Eben so	Eben so	
Samsag	Mittags: Wie am Montag und Mittwoch Abends: 1 1/2 Seitel Einbrennsuppe		Eben so	Eben so	

C.

Diät - Ordnung

für die franken Sträflinge und Zwänglinge im k. k. Provinzial - Straf- und Arbeits-hause zu Laibach.

Des	Zu verabreichende Speisen bei der	Erfordernisse pr. Kopf	Des	Zu verabreichende Speisen bei der	Erfordernisse pr. Kopf
Morgens Mittags Abends	I. Jedesmal 1 Seitel leere Rindsuppe auf 6 Mal des Tages zu 1/2 Stl.	1/2 Pfund frisches Rindfleisch und 1/4 Loth Salz			
Morgens Mittags	II. 1 Seitel Einbrennsuppe, dazu 1 » Rindsuppe eingekocht, und zwar: Sonntag mit Reis Montag mit Nudeln Dinnsag mit gerollter Gerste Mittwoch mit Semmelschnitten Donnerstag mit Fleckeln Freitag mit Gries Samstag mit Panadel	2 Lth Bohnmehl, 1/2 Lth. Schmalz 1 1/2 Lth. Semmelschnitten 3 Lth. Reis 2 Lth. Rundmehl und 1/2 Ei 3 Lth. gerollte Gerste 1 1/2 Lth. Semmelschnitten 2 Lth. Rundmehl und 1/2 Ei 3 Lth. Gries 1 1/2 Lth. Rundsemmel und 1 1/2 Lth. Schmalz 1 1/2 Semmelschnitten		III. 1 Seitel Einbrennsuppe 1 » eingekochte Rindsuppe Eine Obstspeise abwechselungsweise bestehend: Aus gedörrten Äpfeln oder Birnen » » Kirschen ohne Zucker » » Zwetschken 6 Loth Mundsemmel für den ganzen Tag	Wie bei der II. Diät detto 7 Lth. Äpfel oder Birnen, 1/2 Lth. Zucker 5 1/2 Lth. Kirschen 8 Lth. Zwetschken
Abends	1 Seitel Rindsuppe		Abends	1 Seitel Rindsuppe	Wie bei der II. Diät

Das Ausmaß des Rindfleisches und Salzes bei dieser Diät ist wie bei der Ersten.

Das rohe Rindfleisch und Salz zur Suppe ist wie bei der ersten Diät.
 Extra-Ordnation } Weinsuppe für eine Portion: 1/2 Seitel guten Wein, 1 Loth Zucker, 1 St. Mehlspeisen, verschiedene. Mehlspeis: 1 Seitel Milch mit eingekochtem Reis, Gries oder Nudel, 4 Loth.

